



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXIV. Ob in Civitatibus Mixtis, statt der Layen-Priester, Ordens-Personen ad Sacra mögen gebraucht werden? Differentien der Stadt Lindau mit der Aebtißin, wegen der Ordens-Personen. Von dem Titul: ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. genden Drangsaal mit deren Hinwegschlepp- und Incarcerirung kräftiglich vorzu-
Nov. kommen, und wie 4) andere mit- interessirte Creyse zur schuldigen Assistenz zu ver-
mdgen, zumahln der Ober- und Nieder-Sächsische Creyse über die 45. M. Rthlr. einzi-
ge Berwilligung zuthun nicht gedencken, sondern darwider allbereit, da einige fernere
vorgehen solte, protestirt haben.

1650.
Nov.

Als wollet Euren Rätthen und Bevollmächtigten auf künftigen Montag den 23. De-
cembr. dem Engern Creyse- Convent alldorten bezuwohnen, gewisse Instruction
zu ertheilen, damit des Wercks Wichtigkeit nach hiedon, und was etwan noch meh-
rers von dieser ziehenden Propinquitat pro re nata sich erzeigen dürffte, ein gewis-
ser Schluß gefasset werden möge, so Wir Euch günstigen Gnaden Willens- un-
halten wollen. Datum den ^{2 Decembr.} 22 Novembr. 1650.

An Bürger-Meister und Rath
zu Nürnberg.

§. XXIV.

Ob in Civita-
tibus mixtis,
statt der Epi-
scopi: Priester,
Ordens-Per-
sonen ad Sa-
cra mögen ge-
braucht wer-
den.

Endlich schritte man des Dienstags,
den 23. Nov. wieder zum Werk, und
nahm die neue *Lissam Resituendorum*
vor, um die Commissarios zu denen da-
rinnen benannten Sachen zu eligiren.
Es äußerte sich aber sogleich ein Anstand
bey der Quæstion *de Civitatibus Mixtis*,
ob nemlich den Catholischen in solchen
Städten vergönnet sey, Ihre Sacra,
wann Sie wolten, an statt der Layen-
Priester, durch Ordens-Personen
verrichten zu lassen, ohne jedoch vor der-
gleichen Ordens-Personen ein eigenes
neues Closter oder Collegium aufzu-
bauen? Weil man sich nun, nach einem
langen Disputat, über eine durchgängige
Regul dießfalls nicht vergleichen konte,
so wurde das alte Remedium hervor-
geschafft, nemlich, diese Quæstion an sich
selbst ruhen zu lassen, hingegen in denen
Casibus propositis, weil die Partheyen
gegenwärtig wären, Handlung in Güte zu
pflegen und Vergleich zu stiften, ohne eine
General-Regul darüber abzufassen.

Differentien
der Stadt Lin-
dau mit der
Aebtissin all-
da, wegen Ad-
mission der
Ordens-Per-
sonen.

Deßgleichen entstand eine neue Con-
trovers zwischen der Stadt Lindau und
der darinnen geseßenen Fürstlich-
en Aebtissin, ob nemlich die Aebtissin befugt
sey, auswärtige Ordens-Leute, zu Pse-
gung ihrer Devotion, in die Stadt ein-
zuruffen, jedoch selbige länger nicht als nur
einen oder etliche Tage bey sich zu behalten,
welches die Stadt Lindau nicht zugeben
wollte, sondern durch ein an die Thore ge-
schlagenes Patent, dergleichen Ordens-
Leute nicht einzulassen, Verboth gethan

hatte. Zu güttlicher Beslegung solcher
Sache kam dieser Vorschlag zur Güte
ins Mittel, es möchte die Stadt Lindau
vergünstigen, daß die Aebtissin keine ande-
re, als nur alleine Capuciner-Ordens-
Leute, aus denen benachbarten Orten, wo
Anno 1624. Capuciner-Ordner gewe-
sen, auf ob angedeutete Weise, zu sich kom-
men lassen dürffte, hingegen, weil zu Bres-
genz in besagtem Jahr 1624. keine Ca-
puciner sich befunden, so sollte auch von
dort her die Aebtissin keine nach Lindau
kommen lassen: Welches Temperament
beyde Theile an ihre Principalschafften zu
berichten übernahmen. Es ist oben §.
XVIII. gemeldet worden, daß zwischen
den Kayserlichen und Franckbischen Ple-
nipotentiariis, wegen Auswechslung der
Ratificationen, und des Tituls: *Poten-
tissimus*, eine Differenz entstanden, und
der Kayserliche Gesandte *Cranius* die
Sache an Ihro Kayserliche Majestät zu
berichten übernommen. Es fiel aber die
Kayserliche Resolution darauf dahin aus,
Ihro Kayserliche Majestät ließen es aller-
dings bey der *Forma conventa* bewen-
den, und dieses um so viel mehr, weil an
Seiten Frankreichs Ihrer Kayserlichen
Majestät das *Prædicarum Potentissimi*
auch nicht gegeben werde; Sollten nun
die Exemplarien an der einen Seite ge-
ändert werden; so müste es an der andern
auch geschehen, derowegen viel besser sey,
man lasse es auf beyden Seiten vor dieß-
mahl bey dem verglichenen Modo bewen-
den; Ins künftige hätten Ihre Kayser-
liche

Von dem
Prædicat
Potentissi-
mus, des Kr-
nigs in
Frankreich.

1650.
Nov.liche Majestät kein Bedenken, das Prädicat: *Potentissimus*, dem König in

Frankreich zugeben, und ein gleiches von demselben hinwieder zu erwarten.

1650.
Nov.

§. XXV.

Kaiserlich.
Präsent vor
den Legat
Vollmar.

N. I.

Dem Kaiserlichen Gesandten Vollmar hatten Ihre Kaiserliche Majestät, vor dessen beyder gantzen Friedens-Handlung angewandte stättliche Bemühung, eine Remuneration von 50. M. Gulden als Iernädigst zugebracht, und Selbigen damit auf die ehehin von den Ständen verwilligte 100. Römer-Monathe verwiesen. Zu deren Abführung ließ der Legat Vollmar an die mehresten Stände in Particulari Schreiben abgehen, wie der Inhalt sub N. I. des an die Stadt Lindau erlassenen zeigt. Weil aber Selbiger darinn die Formul gebraucht hatte,

daß solche 100. Römer-Monathe, zu Münster, per Majora wären verwilligt worden; so waren einige besorgt, man möchte etwa intendiren einen Eingang zu machen, daß die *Majora*, wider das Herkommen, in Geld-Sachen fortan gelten sollten; Wosien man wohl wußte, daß der Legat Vollmar, nach seiner großen Staats-Wisenschafft in Deutschen Reichs-Sachen, es besser verstünde, daß nemlich die Majora in Geld-Sachen nicht statt hätten, und keiner dem andern in den Beutel voriren könne.

Majora ha-
ben in Geld-
Sachen nicht
statt.

N. I.

Des Kaiserlichen Gesandten Vollmars Schreiben, die Bezahlung des Ihm definirten Kaiserlichen *Präsents* betreffend.

Edle zc.

Aus beskommenden Kaiserlichen Original-Schreiben haben die Herrn mit mehrern anzuhören und zu vernehmen, was gestalten die Römische Kaiserliche Majestät, mein Allergnädigster Herr, mir, als Dero bey den General-Friedens- und Nürnbergischen Executions-Tractaten gewesem vollmächtigem Abgesandten, wegen meiner bey solchen Handlungen dem allgemeinen Reichs-Wesen zum Besten geleister treuegehorsamten nütz- und erspriesslichen Dienste, zu einem wohlmeritirten Kaiserlichen Gnaden Recompens 50. M. fl. und zu völliger Bezahlung mir annoch ausständiger Monatlichen Deputat-Gelder, 8000. fl. und also zusammen 58. M. fl. dergestalt allergnädigst ausgesetzt und angewiesen, daß meine hochgeehrte Herrn, neben andern mir assignirten Ständen, berührte Summa, in Abschlag deren Ihrer Majestät von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, zu etwas Ergößlichkeit für das Heilige Reich aufgewendten Kriegs-Kosten, und zu desto besserer Vergnügung der Kaiserlichen Soldatesca, zu Münster per Majora verwilligten 100. Römer-Monathe, das auf Dieselbe ankommende Contingent daran bezahlen und abführen sollen. Wann ich nun nicht zweifele, meine hochgeehrte Herrn aus allen dieser Frieden- und Executions-Handlungen haben verhoffnen Reichskündigen Actis, und zumahlen Ihres darzu abgeordneten Syndici, Herrn Valentini Heyders, abgelegeten Relationibus, gnugsam erschen und erlernet haben werden, mit was großer Müß und Arbeit Ich alle diese Handlungen vom Anfang bis zum Ende ausgeführt, und wie hoch Ich mir jederzeit angelegen seyn lassen, allen von den fremden Cronen und sonst ins Mittel gelegten Schwierigkeiten abzuhelffen, sonderlich aber dahin mich beflissen, daß alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs, bey Ihrer Immunität, Freyheit, Rechten und Gerechtigkeiten, vornemlich auch das löbliche Reichs-Städtische Collegium bey seinem gedührenden Voto decisivo gelassen und erhalten, hingegen aber alle widrige Anmassungen aus dem Weg geräumt werden möchten. Als gelebe Ich der zuversichtlichen Hoffnung, die Herrn werden mir nicht allein diese Kaiserliche Gnade wohl gönnen, sondern auch ganz geneigt und willfährig seyn, mir deren Ihren Anschlag abzuschaffen, und mich darentwegen nach bil-

Zweyter Theil.

Kff ff

ligen